

Gemeinde Bülstringen

- Der Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Gartenweg“ Bülstringen nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 04.08.1998

Der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen hat am 27.04.1998 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Gartenweg“ Bülstringen nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 7/98), welche am 17.07.1998 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurde.

Die Gemeinde hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 27.04.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der genannten Klarstellungs- und Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Gartenweg“ Bülstringen wird rückwirkend zum 04.08.1998 wegen der fehlenden Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich für die Baugrenze und Abrundung betrifft die heutigen Flurstücke 322/1, 323, 324/1, 324/2, 325, 326/1 und 326/2 der Flur 25 in der Gemarkung Bülstringen (Lage Straße Gartenweg, Bülstringen).

Maßgebend ist der Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung, einschließlich Textteil, in der Fassung vom 26.09.1997 (Beginn der öffentlichen Auslegung).

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung „Gartenweg“ Bülstringen wurde am 10.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 04.08.1998 in Kraft.

Der Klarstellungs- und Abrundungssatzung, einschließlich des Textteiles, kann an folgenden Stellen innerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden:

- Gemeindebüro Bülstringen (Hauptstraße 50), montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen, montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Abrundungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung am 03.08.1998 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bülstringen, den 10.03.2014


Garitz

Bürgermeister



Bekanntmachungen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde durch Aushang in den Schaukästen:

Bülstringen, Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung
Bülstringen, Siedlung 12, Wohnhaus
Bülstringen, OT Wieglitz, Pflingstbusch 1
Bülstringen, OT Wieglitz, Dorfstraße (am Friedhof)

Bekanntmachung/Verfahrensweg
angewiesen: Datum : 10.03.2014

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 11.03.2014

ausgehängt am: 11.03.2014

abzunehmen am: 26.03.2014

abgenommen am: 31.03.2014

Verfahrensweg bestätigt:

Datum:

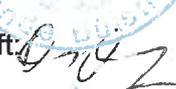
31.03.2014



Siegel


Garitz

Bürgermeister

Unterschrift: 

Unterschrift: 



Siegel


Garitz

Bürgermeister